

II. Die Gewissens- und Glaubensfreiheit

1. Vorgeschichte.

- 15 a) In der Verfassung von 1949 war die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Abschnitt V »Religion und Religionsgemeinschaften« durch Art. 41 Abs. 1 Satz 1 konstituiert: »Jeder Bürger genießt volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.«
- 16 b) Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wurde erst nach der Verfassungsdiskussion auf Anregung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in den Text eingefügt (Bericht der Verfassungskommission, S. 711). Warum der Satz von der Gewissens- und Glaubensfreiheit zwischen den Satz von der Gleichberechtigung (der Gleichheit des Gesetzes) und den Satz von der Gleichheit vor dem Gesetz gestellt wurde, wurde in der DDR nicht erläutert. Obwohl er ein Freiheitssatz ist, wird er in die thematische Nähe des Gleichheitssatzes gerückt, wohl weil zwischen ihm und dem Verbot der Diskriminierung wegen des weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses ein innerer Zusammenhang besteht.

2. Gewissens- und Glaubensfreiheit und sozialistische Grundrechtskonzeption.

- 17 a) Eine Einordnung der Gewissens- und Glaubensfreiheit in die marxistisch-leninistische Konzeption von den Rechten der Bürger als **Betätigungsvollmachten** (s. Rz. 13 zu Art. 19) ist nicht möglich. Denn Gewissen und Glauben gehören dem seelisch-geistigen Bereich des Menschen an. Regungen des Gewissens und des Glaubens können rechtlich erst relevant werden, wenn sie sich durch eine Artikulation oder eine Handlung des Menschen offenbaren (s. Rz. 6, 7 zu Art. 39). Von Gewissen und Glauben diktiert es Handeln, einschließlich eines verbalen Ausdrucks, und Unterlassen lassen sich nicht als Betätigungsvollmachten der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung erklären. So ist es nicht zu verwundern, daß im Entwurf der Satz von der Gewissens- und Glaubensfreiheit fehlte. Ihre Aufnahme in den Verfassungstext konnte nicht so erfolgen, daß sie in einer Reihe mit den Betätigungsvollmachten erschien. Möglich wäre eine Einführung in Art. 39 Abs. 1 (Bekenntnis- und Kultusfreiheit) gewesen. Dieser Artikel ist aber auf das Bekenntnis zu einem religiösen Glauben und auf religiöse Handlungen beschränkt. Die Einbeziehung der Freiheit des Gewissens, dessen Regungen auch auf anderen als religiösen Motiven beruhen können, hätte daher die Thematik des Art. 39 gesprengt, der in seinem zweiten Absatz speziell von den Angelegenheiten der Kirchen und anderer Religionsgemeinschaften handelt. So ist die Einführung in Art. 19 erklärbar, womit die Gewissens- und Glaubensfreiheit als Emanation des Gleichheitssatzes erscheint.
- 18 b) Charakteristisch für die Einstellung des Verfassungsgebers gegenüber der Religion ist, daß er entgegen dem bisherigen Brauch die **Gewissensfreiheit vor der Glaubensfreiheit** nennt.¹⁹

- 19 3. **Immanente Beschränkung.** Nach dem Wortlaut des Art. 20 Abs. 1 Satz 2 gilt die Gewissens- und Glaubensfreiheit uneingeschränkt. Indessen gilt auch für sie die immanente Beschränkung, die sich aus der sozialistischen Grundrechtskonzeption ergibt (s. Rz. 14 zu Art. 19). Da es sich bei einer Gewissensentscheidung und bei dem Glauben um innere Vorgänge handelt, zeigt sich die immanente Beschränkung freilich erst, wenn es darum geht, auch die Artikulation einer Gewissensentscheidung oder eines religiösen Glaubens verfassungsrechtlich zu schützen. Das ist hinsichtlich des religiösen Glaubens in Art. 39 Abs. 2 geschehen, hinsichtlich der Gewissensfreiheit indessen nicht (s. Rz. 6 zu Art. 39).